
S 16 RA 1280/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ausgehend von dem strittigen Zeitraum, den aus der Feststellung eines Status als beitragspflichtigem Beschäftigten folgenden Beitragsforderungen aus Entgelten im Bereich der Beitragsbemessungsgrenze sowie der Zahl der Beigeladenen und dem Prozessverlauf erscheint die Festsetzung des 8-fachen Auffangsstreitwertes angemessen.
Normenkette	RVG § 61 Abs 1 RVG § 33 RVG § 23 Abs 3 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 1280/02
Datum	15.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 193/04
Datum	03.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf den Antrag des Klägers bevollmächtigten vom 27.07.2005 wird der Gegenstandswert für die Berechnung der anwaltlichen Tätigkeit im Berufungsrechtszug auf 32.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der für den gerichtskostenfreien Rechtszug ([Â§ 183 SGG](#), BR-Drs 132/01 Seite 61) auf Antrag des Klägers bevollmächtigten vom 27.07.2005 gemäß [Â§ 61 Abs.1](#)

[RVG, Â§ 33 RVG](#) festzusetzende Gegenstandswert fÃ¼r die anwaltliche TÃ¤tigkeit ist gemÃ¤Ã [Â§ 23 Abs.3 Satz 2 RVG](#) nach billigem Ermessen festzusetzen. Die Annahme des Auffangstreitwertes von 4.000,00 EUR ist Umfang und Bedeutung des Streitgegenstands im Berufungsrechtszug nicht angemessen. Ausgehend von dem strittigen Zeitraum, den aus der Feststellung eines Status als beitragspflichtigem BeschÃ¤ftigten folgenden Beitragsforderungen aus Entgelten im Bereich der Beitragsbemessungsgrenze sowie der Zahl der Beigeladenen und deren Prozessverlauf erscheint die Festsetzung des 8-fachen Auffangstreitwerts angemessen.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei und endgÃ¼ltig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.09.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024